Oliver Brandt

ABGEORDNETER DER CDU-FRAKTION IN DER REGIONSVERSAMMLUNG DER REGION HANNOVER Ginsterweg 6a 31303 Burgdorf 0177-342 50 55

04.09.2017

Herrn Regionspräsidenten Hauke Jagau

im Hause

Anfrage gem. § 9 der Geschäftsordnung zur schriftlichen Beantwortung hier: Regelungen und Handhabung mit strohreichen Pferdemist in der Region Hannover und daraus resultierende Konsequenzen für Pferdehalter, Freizeitwert und Jugendarbeit

Sehr geehrter Herr Jagau,

zur Unterstützung meiner Abgeordnetentätigkeit bitte ich um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

Mit Wirkung vom 30.09.2015 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem gemeinsamen Erlass mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen neu geregelt.

Der Erlass stellt eingangs klar, dass im wasserrechtlichen Sinne Stoffe nur so gelagert werden dürfen, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu befürchten sind. Da es bei unsachgemäßer Zwischenlagerung von Stallmist zu einer Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen kann, stellt die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung dar und entbindet nicht von der Verpflichtung, hierfür eine befestigte Dungplatte gemäß geltender Vorschriften zu errichten.

Die Zwischenlagerung von Stallmist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf die Dauer von maximal 6 Monaten begrenzt und ist vom Umfang auf eine Menge zu

begrenzen, welche bedarfsgerecht auf der Fläche der Lagerung und auf Flächen in unmittelbarer Nähe zur Zwischenlagerstätte aufgebracht werden soll. Das Lager ist mietenförmig bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen und mit einer Folie oder einem Vlies abzudecken. Eine Lagerung in Zone II von Wasserschutzgebieten ist unzulässig, im Übrigen sind spezielle Anforderungen in Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen zu beachten.

Ab dem 01. Januar 2020 ist neben der oben beschriebenen Lagerung ein befestigter überdachter Lagerplatz oder, wenn nicht überdacht, ein mit zusätzlichem Sickerwasserauffang versehenes Mistlager vorzuhalten, auf dem der Mist mindestens zwei Monate gelagert werden muss.

Soweit die Rechtslage, aber was bedeutet dies als Konsequenz für Pferdepensionsbetriebe, Reitsportvereine und die zahlreichen Hobbypferdehalter in der Region Hannover?

Die Definition von Stallmist gemäß des betreffenden Erlasses besagt unter Punkt 2.1:

"Stallmist ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark variieren."

Mit dieser unscharfen Definition werden alle Mistarten gleichgesetzt. Es wird nicht nach Trockensubstanz und Nährstoffgehalt unterschieden. Eine mögliche nachteilige Veränderung von Gewässern und Grundwasser steigt allerdings nur mit vergleichsweiser geringer Trockensubstanz von unterhalb 50% und mit steigender auswaschbarer Nährstoffkonzentration. Pferdemist zeichnet sich in aller Regel durch Trockensubstanz von 50-70% aus und hat daneben von allen Misten den geringsten Nährstoffgehalt. Dies kann durch entsprechende Analysen und Konsolidierung von Experten der Grundwasserschutzberatung belegt werden.

Inhalt und Beschaffenheit von Pferdemist ergeben sich allerdings aus der fachlichen Praxis: Pferde werden in aller Regel in sogenannten Hochställen gehalten. Das bedeutet, dass die Pferde auf einer flachen Strohmatte stehen und die Boxen täglich gemistet werden. Dies dient der Schonung der Hufgelenke und einer deutlichen Reduktion von Ammoniakgas in der Luft, welche die Atmungsorgane der Tiere schädigen könnten. Durch das tägliche Misten zeichnet sich Pferdemist durch einen hohen Anteil an Einstreu (in aller Regel Stroh) aus. Dieser strohreiche Mist hat dadurch zwangsläufig einen hohen Trockensubstanzgehalt und geringe Nährstoffinhalte.

Pferdemist ist ein in der Landwirtschaft gern eingesetzter Mist. Nicht bezogen auf seine geringen Nährstoffgehalte, sondern vielmehr durch seine bodenverbessernde Wirkung. Aufgrund des hohen Einstreuanteils verbessert Pferdemist den Humusgehalt und die Bioaktivität des Bodens und steigert somit die natürliche Bodenfruchtbarkeit von Ackerböden.

Die meisten Pferdehalter sind mangels eigener landwirtschaftlicher Flächen und Aktivität auf die Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben angewiesen, von denen sie das Stroh beziehen und im Gegenzug den Mist zurückgeben. Aufgrund des Erlasses zur Lagerung von Stallmist und der seit Juni 2017 in Kraft getretenen Düngeverordnung schrecken allerdings viele Landwirte vor dieser Kooperation zurück, da sie ihrerseits Aufwand und Strafen befürchten müssen.

Ab dem 01. Januar 2020 müssen Lagereinrichtungen auch für Pferdemist gebaut werden. Dies stellt viele Betriebe und Vereine vor große finanzielle Probleme. Die Errichtung solcher Lager unterliegt stets dem Baurecht. So wird es einigen Pferdehaltern nicht möglich sein ein Lager zu errichten. Auf andere kommen hohe Investitionen zu, welche nicht zu bewältigen sind. In jedem Fall werden die Betreiber von Pferdeställen ihre Kosten weiter reichen. Das bedeutet, dass Einstellplätze deutlich teurer werden müssen und Vereinsbeiträge steigen werden.

Beispielhafte Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen für den Bau einer Pferdemistlagereinrichtung für eine Einheit von 30 Pferden nach Auskunft der Landwirtschaftskammer:

Errichtungskosten inkl. Nebenkosten und Grunderwerb	127.000 €
Bepflanzung und Herstellung der Ausgleichsfläche	07.000€
Ausgleichsfläche Faktor 1:2 = 2.000 m² à 10 €/m²	20.000€
Erwerb der Fläche ca. 1.000m² à 10 €/m²	10.000 €
Bauantrag, Architektenleistung und Planung	10.000 €
Sickerwasserauffang 200 m³ à 100 €/m³	20.000€
Mistplatte 10m² pro Pferd (300 m²) à 200 €/m²	60.000€

Diese exemplarische Berechnung bedeutet bei dreißig Pferden einen Investitionsbedarf von 4.233 € pro Pferd. Für die Nutzungsdauer einer solchen Anlage von 10 Jahren bedeutet dies zusätzliche Haltungskosten von rund 35 €/Monat. Diese Berechnung beinhaltet keinen Zinsansatz für die Investition. Unter Berücksichtigung eines Zinsansatzes sind es sogar bis zu 50 € pro Pferd und Monat.

Die Region Hannover ist eine Pferderegion. Der Pferdesport ist nicht nur in den Bereichen Zucht und Freizeit ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region Hannover und ein Aushängeschild derselben. Genauso bedeutsam ist die Pferdehaltung auch in sozialen und ehrenamtlichen Belangen. Reitsportvereine bilden und stärken ehrenamtliches Engagement und Gemeinschaft. Pensionsställe, welche sich zumeist in ländlichen Bereichen befinden, sind auch immer Kontaktpunkte für die Gemeinschaft. Kinder- und Jugendarbeit findet am Pferd statt, wie in kaum einer anderen Sportart. Mit dem vor- und nachgelagerten Bereich stellt dies einen nicht unerheblichen Wirtschaftsbereich der Region dar an denen erheblich viele Arbeitsplätze gebunden sind.

Die Unverhältnismäßigkeit, mit der der Erlass die Lagerung und Handhabung von Pferdemist regelt, wird nicht nur ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor der Region bedroht, sondern auch Gemeinschaft, Ehrenamt und Jugendarbeit in der Stadt und auf dem Land in Frage gestellt.

Ich frage die Verwaltung:

- 1. Wie viele pferdehaltende Betriebe und Vereine sind in der Region Hannover registriert? Wie viele Betriebe und Vereine sind es in den jeweiligen Regionskommunen konkret?
- 2. Wie viele Pferde werden in der Region Hannover gehalten? Wie viele Pferde sind es in einzelnen Regionskommunen konkret?
- 3. Ab dem 01. Januar 2020 ist neben der eingangs beschriebenen Lagerung ein befestigter überdachter Lagerplatz oder soweit nicht überdacht, ein mit zusätzlichem Sickerwasserauffang versehenes Mistlager vorzuhalten, auf dem der Mist mindestens zwei Monate gelagert werden muss. Wie hoch werden nach Einschätzung der Regionsverwaltung dazu die Kosten pro Pferd für die pferdehaltenden Betriebe und Privatpersonen sein?
- 4. Laut Auskunft der Landwirtschaftskammer liegen die im Textteil meiner Anfrage genannten Richtwerte vor. Kann die Regionsverwaltung die genannten Kalkulationskosten bestätigen?
- 5. Folgen und Auswirkungen des Erlasses des MU / ML für und auf die Region Hannover:
 - a. Welche Informationen / Maßnahmen plant die Region zur Information der Betroffenen?
 - b. Wer kontrolliert die Umsetzung des Erlasses in der Region?
 - c. Wie hoch schätzt die Regionsverwaltung den Personalaufwand in Mitarbeiterstunden pro Jahr zur Kontrolle ein?
 - d. Welche personellen und finanziellen Mittel zur Umsetzung des Erlasses erhält die Region vom Land Niedersachsen?
 - e. Welche Strafen drohen Grundstückeigentümern / Verhaltensstörern von Pferdemist bei Zuwiderhandlung?
 - f. Ist eine befestigte Dungplatte ab dem 01.01.2020 für Pferdemist Pflicht?
 - g. Welche ökologischen Bestandsauswirkungen sind durch das Abdecken der Misthaufen für Bestände von Fledermäusen und Schwalben in der Region zu befürchten?
- 6. Gibt es für die Regionsverwaltung einen Handlungs- bzw. Auslegungsspielraum bezüglich des im Erlass vorgegebenen Verbotes der Zwischenlagerung vom miterfassten Pferdemist auf landwirtschaftlich Flächen hinsichtlich der Vorgabe ab 2020 einen befestigten und überdachten Lagerplatz bzw. einen

Lagerplatz mit zusätzlichem Sickerwasserauffang versehenden Mistlagers zu errichten?

- 7. Trifft es zu, dass die Niedersächsischen Landkreise die Umsetzung des Erlasses unterschiedlich auslegen, da sie von unterschiedlichen Ermessensspielräumen ausgehen?
- 8. Grundgedanke für die Veröffentlichung des Erlasses ist der Ausschluss einer Gefährdung des Grundwassers. Gibt es fachlich fundierte Erkenntnisse, in welcher Hinsicht das Grundwasser von Pferdemist belastet wird? Pferdemist weist im Vergleich zu anderen Mistarten einen hohen Trockensubstanzgehalt auf. Ist es nicht so, dass deshalb bei Pferdemist im Vergleich zu anderen Mistarten von keiner Auswaschung von Inhaltsstoffen in den Boden auszugehen ist?
- 9. Nach der Schlussbestimmung des Erlasses tritt der Erlass am 31.12.2020 außer Kraft. Welche Pflichten ergeben sich für Pferdebesitzer ab diesem Zeitpunkt?
- 10. Gibt es ähnliche Erlasse in anderen Bundesländern oder handelt es sich bei der Veröffentlichung des Erlasses um ein Einzelvorgehen des Niedersächsischen Umwelt- und Landwirtschaftsministeriums?

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Brandt

Regionsabgeordneter

Anlage: Auszug aus "Niedersächsisches Ministerialblatt 37/215"

- können und sich eine Prüfung der Frage der bedingten Entlassung (§§ 57, 57 a StGB, § 88 JGG) erübrigt. Entsprechendes gilt für die Vollziehung einer Maßregel der Besserung und Sicherung in einem Landeskrankenhaus und für die Frage einer bedingten Entlassung nach § 67 e StGB.
- d) Die Vollstreckungsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Vollstreckung nachgeholt oder fortgesetzt werden kann (§ 456 a Abs. 2 Satz 3 StPO, § 17 Abs. 2 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung). Die Belehrung nach § 456 a Abs. 2 Satz 4 StPO, § 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 der Strafvollstreckungsordnung soll sich auch darauf erstrecken, dass mit der Nachholung oder Fortsetzung der Vollstreckung bei einer Wiedereinreise auch dann zu rechnen ist, wenn die Wirkung der Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung (Verbot der Einreise und des Aufenthalts) bereits durch Ablauf der Befristung aufgehoben ist. Die Vollzugsanstalt erteilt die Belehrung in einer der verurteilten Person verständlichen Sprache. Über die Belehrung fertigt die Vollzugsanstalt eine Niederschrift, die sie der Vollstreckungsbehörde übersendet.
- e) Sind mehrere Strafen zu vollstrecken, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung, um ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen. Bei der Berechnung des Zeitpunktes, zu dem gemäß § 456 a StPO von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden soll, ist von der Summe der zu vollstreckenden Strafen auszugehen.

4. Verhältnis zu anderen Verfahren

- 4.1 Die Regelungen über das Absehen von der Vollstreckung nach § 456 a StPO und über die Vollstreckungshilfe nach dem IRG, einem Akt der EU oder einer sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarung, soweit unmittelbar innerstaatlich anwendbar, stehen rechtlich unabhängig nebeneinander. Die jeweils geltenden völkerrechtlichen Akte und Vereinbarungen können dem Länderteil der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) entnomen werden. Die Vollstreckungsbehörde entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2 § 456 a StPO bietet in der Regel ein einfacheres Verfahren als eine Überstellung auf der Grundlage des IRG oder eines völkerrechtlichen Aktes. Im Fall des § 456 a StPO ist eine Einigung mit dem Vollstreckungsstaat nicht erforderlich. Zudem kann die Vollstreckung bei einer Wiedereinreise zumeist durch einen Vollstreckungshaftbefehl gesichert werden, wogegen bei der Vollstreckungshiffe regelmäßig eine Aussetzung der Vollstreckung im Urteilsstaat erfolgen muss.

Ein Vollstreckungshilfeverfahren ist dagegen insbesondere dann vorzuziehen, wenn ein Ausschlussgrund nach Nummer 3.1 vorliegt, eine Überstellung vor Ablauf der in Nummer 3.2 genannten Fristen möglich erscheint oder eine Vollstreckung über die in Nummer 3.2 genannten Zeiträume hinaus geboten ist.

5. Berichtspflicht

 $\operatorname{Dem} \operatorname{MJ}$ ist vorab zu berichten, wenn die Vollstreckungsbehörde

- bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- bei einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung oder
- in Fällen von außergewöhnlicher Bedeutung

von der Vollstreckung nach § 456 a StPO absehen will oder wenn eine deutsche Staatsangehörige oder ein deutscher Staatsangehöriger zur Vollstreckung einer ausländischen Strafe ausgeliefert werden soll.

6. Schlussbestimmunger

Diese AV tritt am 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 5. 2020 außer Kraft.

An die Staatsanwaltschaften

- Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1258

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 22. 9. 2015

- VORIS 28200 -

1. Allgemeine

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG swie § 32 Abs. 2 WHG). Mit diesen Vorschriften korrespondieren solche des Düngegesetzes, der Düngemittelverordnung, der Düngeverordnung, der SchuVO, der einzelnen Wasserschutzgebietsverordnungen sowie des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Bei unsachgemäßer Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot kann es zu Verschmutzung des Grund- und Oberflächenwassers sowie zu schädlichen Bodenveränderungen kommen. Daher ist die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Wirtschaftsdünger und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässig befestigte Lageralagen mit entsprechender Kapazität gemäß geltender Vorschriften zu errichten. Eine Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher allenfalls für eine Übergangszeit und nur unter eng definierten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Mit diesem RdErl. werden einheitliche Begriffsdefinitionen vorgegeben sowie einheitliche Mindestanforderungen an die Zwischenlagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt.

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 WHG Stoffie lagert. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass im Einzelfall die konkreten Umstände näher dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der sog. anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance); Verstöße führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

2. Definitionen

- 2.1 Stallmist ist ein stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ausgenommen hiervon: einstreuarmer Geflügelmist). Stallmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. In Abhängigkeit von Tierart, Aufstellungsform und Einstreumenge können die Inhaltsstoffe stark variieren.
- $2.2\,$ Geflügelkot ist Geflügeltrockenkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Im Einzelnen ist
- 2.2.1 Geflügeltrockenkot: anfallender Frischkot ohne (oder mit sehr geringen Anteilen von) Einstreu, der nach dem Absetzen in Kotkellern oder auf Kotbändern möglichst schnell auf einen Trockensubstanzgehalt von über 50 % getrocknet wird;
- 2.2.2 Geflügelfrischkot: anfallender Frischkot von Geflügel ohne Einstreu und Trocknung;
- 2.2.3 Einstreuarmer Geflügelmist: Geflügeltrockenkot oder Geflügelfrischkot mit Anteilen von Einstreu; hierzu zählt in der Regel auch Hähnchenmist;
- 2.3 Zwischenlager: Lagerflächen, die nicht nur für eine sehr kurze Zeit, die nach der Anfuhr für die Ausbringung erforderlich ist (Bereitstellung), genutzt werden und nicht als ortsfeste oder ortsfest genutzte Einheiten länger als ein halbes Jahr an einem Ort betrieben werden

3. Anforderungen

Um den in Nummer 1 genannten Grundsätzen gerecht zu werden, ist das Errichten eines Zwischenlagers für Stallmist und Geflügelkot ohne Auffangbehälter nur dann zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen eingehalten werden:

- 3.1 Der Trockensubstanzgehalt muss mindestens 25 % betragen. Für Stoffe mit niedrigen Trockensubstanzgehalten (weniger als 25 %) ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung in einer wasserundurchlässigen Lageranlage mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich. Zu diesen Stoffen zählen beispielsweise:
- 3.1.1 Rindermist (Ausnahme: Rinder-Tiefstallmist),

3.1.2 Schweinemist.

3.2 Eine Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrocken-kot und einstreuarmem Geflügelmist außerhalb von wasserundurchlässigen Lageranlagen ist nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erlaubt.

Eine Zwischenlagerung von Geflügelfrischkot sowie von sonstigen festen organischen Düngemitteln ist nicht zulässig.

Die Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist außerhalb befestigter Anlagen ist auf eine Dauer von maximal sechs Monaten begrenzt.

- Der Umfang des vorübergehend auf einem Schlag gelagerten Stallmists, Geflügeltrockenkots oder Geflügelmists ist auf die Menge zu begrenzen, die nach guter fachlicher Praxis bei bedarfsgerechter Düngung auf dieser Fläche und auf Flächen in unmittelbarer Nähe zur Zwischenlagerstätte aufgebracht werden soll. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzen-baulicher Sicht optimalen Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen.
- Das einzelne Lager ist mietenförmig nicht höher als ma-Jas einzeine Lager ist metenformig nicht höher als ma-ximal 2 m bei möglichst kleiner Grundfläche aufzusetzen. Die Mietenoberfläche ist so zu gestalten, dass sich dort kein Nie-derschlagswasser sammeln kann. Das Zwischenlager ist mit einer Folie oder einem Vlies (Rübenvlies) abzudecken.
- 3.5 Der belebte, intensiver durchwurzelte Bodenbereich (Krume), auf dem die Stoffe zwischengelagert werden, hat mindestens 25 cm mächtig zu sein. Die darunter durchwurzelbare Bodenschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.
- 3.6 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten und Nährstoffanreicherungen im Unterboden zu vermeiden.
- 3.7 In Zone II von Wasserschutzgebieten sowie auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, ist die Lagerung unzulässig. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hinderschlagsbeiten. durchsickert.
- 3.8 Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebietsund Überschwemmungsgebietsverordnungen sind zu beachten. In Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen Stallmist, Geflügeltrockenkot und Geflügelmist in einem Um-kreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen nicht zwischengelagert werden.
- 3.9 Der Lagerplatz muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Sickerwasser vom Haufen in oberirdische Gewässer oder sonstige Gräben i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG gelangen kann (in Richtung angrenzender Oberflächengewässer z. B. durch Erdwälle). Ein Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie zu eonstieren Gesten gewäh sieht heichten. Gewässern sowie zu sonstigen Gräben (auch nicht ständig Wasser führenden) ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Ausuferung von Gewässern keine Abschwemmung erfolgen kann.
- 3.10 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.
- 3.11 Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung bzw. aktive Begrünung erfolgt. An-sonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet.
- 3.12 Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt

Dieser RdErl. tritt am 30. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte Landwirtschaftlichen Fachdienststellen

- Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1260

Anforderungen an die Lagerung von Silage in Feldmieten

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 22. 9. 2015 - 23-62430 -

- VORIS 28200 -

Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers und oberirdischer Gewässer nicht zu besorgen sind (§ 48 Abs. 2 WHG bzw. § 32 Abs. 2 WHG).

Bei unsachgemäßer Lagerung von Silage kann es zu Ver-chmutzung des Grund- und Oberflächenwassers kommen. Daher ist die Lagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich keine Alternative zur ortsfesten Lagerung von Silage und entbindet nicht von der Verpflichtung, wasserundurchlässig befestigte Lageranlagen mit entsprechender Kapatität entrebende able der Verschift und verschaft der Verschift der Versc zität entsprechend geltender Vorschriften zu errichten. Eine Lagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann daher allenfalls für eine Übergangszeit und nur unter eng definier-ten fachlichen Randbedingungen in Betracht kommen.

Mit diesem RdErl. werden einheitliche Begriffsdefinitionen vorgegeben sowie einheitliche Mindestanforderungen an die vorübergehende Silagelagerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgelegt.

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 32 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 WHG Stoffe lagert. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass im Einzelfall die konkreten Umstände näher dargelegt werden, aus denen sich ergibt, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht ortsfesten Anlagen ist Bestandteil der sog. anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance); Verstöße führen zu einer Kürzung der Direktzahlungen.

- 2.1 Silage ist zur späteren Verwendung unter Luftabschluss durch Milchsäuregärung konserviertes Erntegut.
- 2.2 Feldmieten sind auf Ernteflächen oder in deren unmittelbarer Nachbarschaft angelegte Silagelager. Im Gegensatz zu festen baulichen Anlagen (Hoch- und Fahrsilos) sind Feldmieten als nicht ortsfeste Zwischenlager zu verstehen.

3. Anforderunger

Eine Lagerung in Feldmieten ist nur dann ordnungsgemäß und zulässig, wenn die nachstehenden Anforderungen eingehalten werden:

3.1 Feldmieten dürfen nur auf den jeweiligen Ernteflächen oder in unmittelbarer Nachbarschaft hierzu betrieben werden. Ernteflächen, die für die Anlage einer eigenen Feldmiete zu klein sind (z. B. < 1 ha), müssen nicht unmittelbar angrenzen. Der Lagerplatz ist bis zum Frühjahr des Folgejahres nach Anlage der Feldmiete zu räumen.*)

^{*)} Die bundesrechtliche Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich derzeit im Normsetzungsverfahren befindet, wird nach ihrem Inkrafttreten voraussichtlich strengere Anforderungen festlegen.

- 3.2 Der Lagerplatz ist von Jahr zu Jahr zu wechseln, um die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu erhalten.
- 3.3 In Zone II von Wasserschutzgebieten sowie auf Flächen, bei denen der mittlere Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, ist die Lagerung unzulässig. Dasselbe gilt für hängige Lagen, sofern die Gefahr besteht, dass Niederschlagswasser oberflächlich anläuft und durch den Mietenfuß hindurchsickert.
- Die speziellen Anforderungen in Wasserschutzgebietsund Überschwemmungsgebietsverordnungen sind zu beachten. In Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, die noch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, dürfen in einem Umkreis von 150 m um die Wassergewinnungsanlagen keine Feldmieten angelegt werden.
- 3.5 Der Lagerplatz für Mieten muss so gewählt und eingerichtet werden, dass kein Silagesickersaft vom Lagergut in oberirdische Gewässer oder sonstige Gräben i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG gelangen kann. Ein Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie zu sonstigen Gräben (auch nicht ständig Wasser führenden) ist in der Regel dafür als ausreichend anzusehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Ausuferung von Gewässern keine Abschwemmung erfolgen kann.
- 3.6 Bei gedränten Flächen ist kein Lager über oder direkt neben den Dränsträngen anzulegen.

- 3.7 Nach der Räumung des Lagerplatzes ist der Boden nur dann zu bearbeiten, wenn unmittelbar anschließend eine pflanzenbauliche Nutzung bzw. aktive Begrünung erfolgt. Ansonsten bleibt der Lagerplatz bis zur nächsten Bestellung unbearbeitet. Nach der Räumung von Lagerplätzen auf Grünland erfolgt erforderlichenfalls eine Neuansaat.
- 3.8 In einer Feldmiete darf nur Silage mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % gelagert werden, da hierbei nicht zu erwarten ist, dass Silagesickersaft entstehen kann. Erntegut mit einem geringeren Trockensubstanzgehalt darf nur in festen baulichen Anlagen gelagert werden.
- 3.9 Die Höhe der Feldmiete darf 3,0 m nicht übersteigen. Durch die Höhenbegrenzung soll vermieden werden, dass ein Auspressen von Flüssigkeiten stattfindet.
- 3.10 Zur Vermeidung des Eindringens von Niederschlagswasser ist die Silage mit einer geeigneten Silofolie ganzflächig abzudecken.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte Landwirtschaftlichen Fachdienststellen

- Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1261

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rixförder Grabens im Landkreis Celle

Bek. d. NLWKN v. 30. 9. 2015 - 62023-03-48-72-80 -

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von inem hundertjährlichen Hochwasser des Rixförder Grabens iberschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten darge-

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. ach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuetzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. VBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes om 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es elten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmiungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet es Landkreises Celle und ist in der mitveröffentlichten Überichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:15 000 dargestellt. Die Areitskarte im Maßstab 1:5 000 wird beim

andkreis Celle,

- Amt für Umwelt und ländlichen Raum -, rift 27,

9221 Celle,

ıfbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während er Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der rbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten nie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Betriebsstelle Verden,

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6

27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion - Geschäftsbereich VI -,

Ratsherr-Schulze-Straße 10,

26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion, Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

einzulegen.

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

- Nds. MBl. Nr. 37/2015 S. 1262

Die Anlage ist auf den Seiten 1264/1265 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.